

Der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft – Neues und erste Erfahrungen

Am Dienstag den 19.1.2010 veranstaltete der Zentralverband der österreichischen Aktiengesellschaften und GmbHs (ZÖAG) gemeinsam mit dem Juristenverband im Palais Eschenbach den Informationsabend zum Thema "Das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 und die Hauptversammlung der AG – Neues und erste Erfahrungen".

Als Vortragende konnten Dr. Martin Gratzl, Notarsubstitut in Wien und Dr. Georg Justich, Rechtsanwalt, gewonnen werden.

Mit dem Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 wurde die Hauptversammlung von Aktiengesellschaften durchgehend neu geregelt, dies aus Anlass der Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG, mit der bestimmte Rechte von Aktionären börsennotierten Gesellschaften harmonisiert wurden. Diese Richtlinie hat zum Ziel, vor allem die Rechte der Aktionäre börsennotierter Gesellschaften zu vereinheitlichen und zu stärken und in weiterer Folge die Hauptversammlungspräsenzen zu erhöhen. Der Österreichische Gesetzgeber entschied sich jedoch dafür, viele Regelungen auch auf nicht börsennotierte AGs auszudehnen.

Maßgebliche Eckpunkte stellen unter anderem neue Fristen, Wegfall des bisher geltenden Hinterlegungssystems und modifizierte Informationspflichten, sowie neue technische Möglichkeiten dar.

Die Hauptversammlung, die nun ausdrücklich im Inland stattfinden muss, wurde um die Formen der elektronischen Kommunikation erweitert: Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg zulassen oder den Vorstand ermächtigen, dies vorzusehen. Als Formen der elektronischen Kommunikation sind nunmehr die Satellitenversammlung, die Fernteilnahme, die Fernabstimmung und die Abstimmung per Brief zugelassen.

Grundlegend geändert wurden auch die Einberufungsfristen. Bei der ordentlichen Hauptversammlung muss die Einberufung spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung veröffentlicht werden, bei einer außerordentlichen Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Die Satzung kann längere Fristen bestimmen.

Wenn die Aktionäre namentlich bekannt sind, so kann die Hauptversammlung mit Einschreibebrief an jeden Aktionär, an die der Aktiengesellschaft zuletzt bekannte gegebene Adresse einberufen werden, wenn dies in der Satzung nicht ausgeschlossen wird. Ein Aktionär kann der Aktiengesellschaft eine elektronische Postadresse bekannt geben und

in die Mitteilung der Einberufung im Weg der elektronischen Post anstelle eines eingeschriebenen Briefes einwilligen.

Die Vortragenden gaben insgesamt einen fundierten Überblick über die Änderungen des Aktienrechtsänderungsgesetzes 2009 und ihre bis dato gesammelten Erfahrungen.

Bei einer anschließenden Weinverkostung fand der Abend für die interessierte Zuhörerschaft einen gemütlichen Ausklang.